

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechts-spezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen „Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.“ (abgekürzt „Karlsruher Sport-Club“, „Karlsruher SC“ oder „KSC“). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Karlsruher Sport-Club ging am 16. Oktober 1952 aus der Fusion des VfB Mühlburg 05 e.V. mit dem Phönix 1894 e.V. hervor. Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1894.
3. Der Verein führt die Farben Blau-Weiß. Die Vereinsfahne zeigt die gleichen Farben und ist mit einer schwarz-gold-grünen Gösch in der inneren oberen Ecke und in der Mitte mit dem überlieferten Phönix-Wappen versehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports (z.B. das Unterhalten einer Lizenzspielermannschaft). Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung. Der KSC ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.
2. Ein besonderes Vereinsanliegen ist die Förderung der Jugend in dem vorste-

hend genannten Sinn. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld zu geben.

3. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein eine Vereinsordnung (vgl. § 26), die unter anderem die Untergliederung und die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von einzelnen Abteilungen sowie die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportstätten regelt.

Derzeit bestehen folgende Abteilungen:

- a. Nachwuchsabteilung Fußball
- b. Fußball Alte Herren
- c. Frauenfußball
- d. Fußballschiedsrichter
- e. Boxen
- f. Leichtathletik
- g. Fitness-Sport

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereinsrates weitere Sportarten aufnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein kann nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten. Er ist berechtigt, durch Gründung einer Kapitalgesellschaft die Lizenzspielermannschaften der Fußball-Abteilung unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband) auszugliedern. Eine Ausgliederung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich und darf nur dann erfolgen, wenn der Verein mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist. Von einer mehrheitlichen Beteiligung ist dann zu sprechen, wenn der Verein über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in die Fachverbände bzw. deren Austritt nach An-

hörung der jeweils betroffenen Abteilung.

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband. Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL „Deutsche Fußball Liga GmbH“ (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvtrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Satzung, Spielordnung, Schiedsrichterordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Jugendordnung, Ausbildungsordnung, das Regionalligastatut und die Anti-Dopingrichtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglied des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen

Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.